

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 321

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 16. April 2025 erscheint die Kfz-Meisterin Wilka Werkmeister, wohnhaft Bahnhofstraße 3, 97070 Würzburg, in der Kanzlei der Würzburger Rechtsanwältin Dr. Kim Kunding, Kaiserstraße 15, 97070 Würzburg und wendet sich mit folgendem Anliegen an diese:

„Frau Rechtsanwältin, ich brauche Ihre Hilfe. Ich habe nach bestandener Meisterprüfung die Möglichkeit, in Kürze die Ein-Mann-Kfz-Werkstatt meines Onkels Wendelin Werkmeister in der Gatteringerstraße 34, 97076 Würzburg, zu übernehmen, da dieser sich aus dem Arbeitsleben zurückziehen möchte. Was die Übergabebedingungen angeht, sind wir uns bereits einig. Wenn ich den Laden übernehme, werde ich mich als Kaufmann ins Handelsregister eintragen lassen.

Mir bereitet allerdings Unbehagen, dass mein Onkel in dem Betrieb Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die er vor längerer Zeit gemeinsam mit seinem Stammischbruder, dem Finanzbeamten Willi Würger, entworfen hat. Ich habe nun Bedenken, dass einige Regelungen doch zu weit gehen und daher rechtlich unzulässig sein könnten. Diese Frage sollte unbedingt geklärt werden, bevor ich den Betrieb übernehme. Ich möchte Sie daher bitten, die bisher verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihre Wirksamkeit und Effizienz hin zu überprüfen.

Ein Bekannter verwendete eine Zeit lang Geschäftsbedingungen, die teilweise verbotene Klauseln enthielten. Zu denen hatte ihm sein Anwalt geraten, weil die meisten Kunden sich ohnehin an die kleingedruckten Regeln halten würden und im Übrigen, wenn sich doch einmal einer wehre, dann ohnehin dieselben Regeln gelten würden, wie sie in juristisch perfekten Geschäftsbedingungen stehen. Nur weltfremde Theoretiker, aber keine „erfahrenen Profis“ würden sich beim Kleingedruckten wirklich an die gesetzlichen Regeln halten, meinte dieser Anwalt. Diese Taktik kam meinem Bekannten schließlich teuer zu stehen, weil er mehrfach von Verbraucherschutzverbänden verklagt wurde und jeweils die Kosten tragen musste. Einmal verlor er sogar einen Prozess gegen einen Kunden und wurde vom Richter darauf hingewiesen, dass er diesen Prozess bei besseren Geschäftsbedingungen wahrscheinlich gewonnen hätte, weil die gesetzliche Regel durchaus auch anders hätte vereinbart werden können. – Ein solches Risiko möchte ich in keinem Falle eingehen!

In diesem Zusammenhang möchte ich gleich noch auf einen mir wichtigen Punkt hinweisen, der unbedingt durch die AGB geregelt werden sollte, wenn diesbezüglich eine Verbesserung meiner Situation möglich ist: Leider lässt nämlich die Zahlungsmoral vieler Kunden sehr zu wünschen übrig. Daran ändert es auch nichts, dass ich in der Zeitung gelesen habe, dass man nun leichter Verzugszinsen bekommt und diese auch höher sind als früher. Ich hätte daher ein großes Interesse daran, für den Fall, dass Zahlungen ausbleiben, bestmöglich abgesichert zu sein, am besten dadurch, dass ich den Wagen behalten und notfalls auch versteigern lassen darf. Ein befreundeter Rechtsreferendar erzählte mir, dass ich mir insoweit aber keine Sorgen zu machen brauche, weil das Gesetz schon seit langer Zeit eine weitreichende Sicherung für Autowerkstätten vorsehe. Eine Regelung in den AGB könne daher entfallen. Ist das zutreffend? Sollte diese Frage

nach Ihrer Ansicht regelungsbedürftig sein, so bitte ich Sie, eine entsprechende Regelung zu ergänzen und dabei meine Interessen optimal zu berücksichtigen.

Schön wäre es noch, wenn Sie mir in einem Begleitschreiben erläutern könnten, warum eine bisher verwendete Klausel unzulässig ist und welche Überlegungen für eine Neuformulierung bzw. Ergänzung der bisherigen AGB maßgeblich waren.

Auch müsste ich wissen, ob ich sonst noch etwas bei der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu beachten habe. Insbesondere interessiert mich, ob es ausreicht, dass die Geschäftsbedingungen - wie bisher - nicht in den Auftragsformularen selbst enthalten sind, sondern dass sie mein Onkel nur auf Verlangen den Kunden aushändigt. Fernmündliche Verträge werden bei mir praktisch nicht abgeschlossen; ich will mir zusammen mit dem Kunden schon erst einmal das Auto anschauen, bevor die Reparaturabsprache getroffen wird.“

Vermerk für die Bearbeitung:

Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Frau Wilka Werkmeister sind zu entwerfen. Auf die bisher verwendeten, in der Anlage beigefügten AGB wird hingewiesen. Weiterhin ist das Schreiben der Rechtsanwältin an ihre Mandantin zu entwerfen.

Soweit Klauseln dort nicht wörtlich abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass sie inhaltlich optimal formuliert sind.

Es ist zu unterstellen, dass Frau Werkmeister überwiegend private Kunden hat und mit ihr abgesprochen wurde, dass die Geschäftsbedingungen sich (zunächst) allein hieran orientieren sollen. Besondere Geschäftsbedingungen für die Verwendung gegenüber gewerblichen Kunden seien gegebenenfalls später zu erstellen.

Anlage: Geschäftsbedingungen

I. Auftragserteilung

Im Auftragsschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. (Details zum Auftragsumfang).

II. Preisangaben im Auftragsschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragsschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragsschein können auch durch Verweisung auf die in Frage

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 321 / Sachverhalt Seite 3 -

kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines Kostenvoranschlages in Textform; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag gebunden.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so darf der Gesamtpreis bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden. Ersatzteilpreisänderungen oder tarifvertraglich bedingte Lohnkostenerhöhungen dürfen jedoch an den Auftraggeber weitergegeben werden.

3. (Regelung zur Angabe der Umsatzsteuer in den eben genannten Fällen).

Ziffer III. betrifft die Fertigstellung

Ziffer IV. betrifft die Abnahme der Sache

Ziffer V. betrifft die Berechnung des Auftrages

VI. Zahlung

1. (betrifft die Fälligkeit und die Art und Weise von Zahlungen)
2. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen.
4. (betrifft die Verzinsung bei Zahlungsverzug).
5. (betrifft die Möglichkeit des Verlangens nach einer angemessenen Vorauszahlung).

VII. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr:

1. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem in den Ziffern 2. bis 5. beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Für erkannte und erkennbare Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von zwei Monaten seit Abnahme gemeldet wird. Gewährleistungsansprüche verjähren in vier Monaten.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 321 / Sachverhalt Seite 4 -

Mängel sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung in Textform angezeigt und genau bezeichnet werden; bei persönlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Der Auftragnehmer behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb. In folgenden Ausnahmefällen kann die Mängelbeseitigung von einer anderen, dem Standort des Fahrzeugs näher gelegenen (der Vertriebsorganisation des Auftragnehmers angehörenden) Fachwerkstatt durchgeführt werden: (...)

(...) Ziffern 4. und 5. regeln im Folgenden näher, wie eine Nachbesserung durchgeführt wird.

6. Kann der Mangel nicht beseitigt werden, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadensersatz verlangen.

VIII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste am Auftragsgegenstand und für den in Verwahrung genommenen zusätzlichen Wageninhalt, soweit ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

2. *(betrifft Einzelheiten der Abwicklung des Schadensersatzes)*
3. Darüber hinaus wird Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz des Auftragnehmers geleistet. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt. Deliktische Schadensersatzansprüche (§§ 823 ff BGB) sind ausgeschlossen.
4. Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers haften gegenüber dem Auftraggeber nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
5. *(betrifft Anzeigepflichten bezüglich bemerkter Schäden für den Auftragnehmer und den Auftraggeber.)*

..... (Weitere Klauseln: Schiedsgutachterverfahren, Gerichtsstand, Eigentumsvorbehalt, Schlussbestimmung).